

## Allgemeine Geschäftsbedingungen NEOKom | stefan neureither | kommunikation

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Der NEOKom | stefan neureither | kommunikation erteilt Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von NEOKom | stefan neureither | kommunikation sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Ohne Zustimmung von NEOKom | stefan neureither | kommunikation dürfen dessen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.
- 1.4 Die Werke von NEOKom | stefan neureither | kommunikation dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.
- 1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von NEOKom | stefan neureither | kommunikation.
- 1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, bedarf der Einwilligung von NEOKom | stefan neureither | kommunikation.
- 1.7 Über den Umfang der Nutzung steht NEOKom | stefan neureither | kommunikation ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.8 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Fall der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei NEOKom | stefan neureither | kommunikation.

### 2. Honorar

- 2.1 Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BDG), der Allianz Deutscher Designer (AGD) und dem Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA).
- 2.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsbüblich.
- 2.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind 7 Tage ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann NEOKom | stefan neureither | kommunikation Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

### 3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 3.3 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt NEOKom | stefan neureither | kommunikation nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 3.4 Soweit der NEOKom | stefan neureither | kommunikation auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter NEOKom | stefan neureither | kommunikation von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

- 3.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

### 4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 4.1 An den Arbeiten von NEOKom | stefan neureither | kommunikation werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Vertreters.

### 5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1 Vor Produktionsbeginn sind NEOKom | stefan neureither | kommunikation Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2 Die Produktion wird von NEOKom | stefan neureither | kommunikation nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist NEOKom | stefan neureither | kommunikation ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

### 6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung für die Wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von NEOKom | stefan neureither | kommunikation nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 6.3 Soweit NEOKom | stefan neureither | kommunikation auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an NEOKom | stefan neureither | kommunikation, stellt er NEOKom von der Haftung frei.
- 6.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von NEOKom | stefan neureither | kommunikation nicht ausgeschlossen.

### 7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind NEOKom | stefan neureither | kommunikation mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

### 8. Gestaltungsfreiheit

- 8.1 Für NEOKom | stefan neureither | kommunikation besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die von NEOKom | stefan neureither | kommunikation überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

### 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile 86720 Nördlingen.

### 10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.